

AK DWBO – Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des
Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.
(DWBO)
AVR DWBO-Anwender und
die Fachverbände des DWBO

AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle
Tel. 030-820 97-162
Fax 030-820 97-282
nienborg.s@dwbo.de

22.04.2013

Rundschreiben 03/2013

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

- hier: I. Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen
Kommission
II. Erläuterungen
III. Hinweise

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit dem 01. August 2005, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

1. Anlage 1 Eingruppierungskatalog

Die Richtbeispiele in Anlage 1 Entgeltgruppe 8 A. werden wie folgt geändert:

„Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger im OP-Dienst **und** in der Intensivpflege; **Fachpflegekräfte in der Psychiatrie mit entsprechender Tätigkeit oder Gesundheits- und Krankenpflegerin/Gesundheits- und Krankenpfleger mit vergleichbaren Aufgaben;...**“

Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
(DWBO) e.V.

Haus der Diakonie
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift:
PF 33 20 14
14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0
Fax 030 820 97-105
diakonie@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Vorstand:
Susanne Kahl-Passoth
Martin Matz

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Evangelische Darlehns-
genossenschaft Kiel eG
Kto 29 904
BLZ 100 602 37

Bank für Sozialwirtschaft
Kto 311 56 00
BLZ 100 205 00

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Inkrafttreten: 1. Mai 2013

2. Aussetzung der Beschlüsse für Diakonie-Stationen

Die Beschlüsse der AK zum Tarifabschluss 2013, die ab dem 1. Juni 2013 in Kraft treten würden, werden für die Diakonie-Stationen bis zum 31. Oktober 2013 ausgesetzt. Erfasst davon sind die folgenden Beschlüsse:

- Tarifsteigerung
- Einführung der zweiten Erfahrungsstufe
- Stufenverkürzung
- Eigenbeteiligung an der EZVK.

II. Erläuterungen

1. Anlage 1 Eingruppierungskatalog

Der Änderung erfolgt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil des BAG vom 20. Juni 2012 – 4 AZR 438/10), der zufolge die in Anlage 1 EG 8 A. gegebenen Richtbeispiele nicht nach Sinn und Zweck auszulegen und anzuwenden seien, sondern es nur darauf ankomme, ob der Einsatz von des als Gesundheits- oder Krankenpfleger beschäftigten Mitarbeiters „in der Psychiatrie“ erfolge. Unberücksichtigt bleibe dabei, ob auch inhaltlich Tätigkeiten zu erbringen seien, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen in der psychiatrischen Pflege voraussetzen oder als schwierige Aufgaben im Sinne der für eine Eingruppierung in die EG 8 Teil A Ziff. 1 AVR DWBO anzusehen seien. Ein Rückgriff auf die allgemein formulierten Obersätze sei danach unzulässig, wenn in einem Richtbeispiel bestimmte Tätigkeiten mit dem Ort oder der Art der Einrichtung, in der sie ausgeübt werden, verbunden werden und von daher davon ausgegangen werden kann, dass die allgemeinen Anforderungen des jeweiligen Obersatzes der Eingruppierungsbestimmungen erfüllt sind. Der anders lautenden Rechtsauffassung des KGH.EKD (Beschluss des KGH.EKD vom 26. April 2010 – I-0124/R60-09 -) zur grundsätzlichen Eingruppierung von Kranken- und Gesundheitspflegern in der somatischen wie psychiatrischen Pflege in die EG 7 wurde vom BAG nicht gefolgt, sondern darauf verwiesen, dass bei anderweitiger Auslegung das gegebene Richtbeispiel anders hätte gefasst werden müssen.

Ein solches Vorgehen entspricht der Auslegungssystematik des BAG, nicht aber der von der AK mit der von ihr gewählten Formulierung beabsichtigten aufgabenbezogenen Regelungssystematik der AVR-Eingruppierungsbestimmungen und arbeitsbezogenen Differenzierung. Die Differenzierung nach übertragenen Tätigkeiten war zentrales Anliegen der Reformierung der Entgeltgruppensystematik und sollte maßgebend sein für die Zuordnung der entsprechenden Entgeltgruppe. Intendiert war, dass Fachkräfte (Kranken- und Gesundheitspfleger, Altenpfleger, Erzieher etc.) in etwa dieselbe Vergütung erhalten. Heraushebungstatbestände hierfür sollten sein die „Fähigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen“.

Um zu vermeiden, dass bei einer Eingruppierung von Krankenpflegern/Gesundheitspflegern in die EG 8 allein auf den Einsatzort der Psychiatrie abgestellt wird, wurden daher nunmehr Präzisierungen vorgenommen.

- Bei den Fachpflegekräften wurde die weitere Voraussetzung „**mit entsprechender Tätigkeit**“ ergänzend hinzugefügt. Nicht dem Richtbeispiel unterfallen damit Fachpflegekräfte in der Psychiatrie, die zwar in der Psychiatrie arbeiten, jedoch lediglich Tätigkeiten der allgemeinen Pflege übertragen bekommen haben und verrichten.
- Andererseits erfolgt eine Eingruppierung auch derjenigen Kranken- und Gesundheitspfleger in der Psychiatrie in die EG 8, die nicht über die formale Qualifikation einer Fachpflegekraft in der Psychiatrie verfügen, jedoch Aufgaben verrichten, die denen einer Fachpflegekraft in der Psychiatrie vergleichbar sind. Von daher wurde mit dem Zusatz „**mit vergleichbaren Aufgaben**“ eine Gleichstellung mit den Fachpflegekräften hier ausdrücklich vorgesehen. Anerkannt wird, dass Erfahrungszuwachs auch während der beruflichen Tätigkeit in ausreichendem Maße erworben werden kann, ohne dass für deren Honorierung durch eine höhere Eingruppierung zwingend auf den Abschluss einer Weiterbildung zur Fachpflegekraft in der Psychiatrie abgestellt werden muss.
- Werden von Kranken- und Gesundheitspflegern sowohl Tätigkeiten der allgemeinen Pflege als auch die speziellen Aufgaben verrichtet, die eine Tätigkeit in der Psychiatrie erfordert, erfolgt gleichfalls eine Eingruppierung in die EG 8, ohne dass dem Mitarbeitenden hier die Darlegungslast für das Erbringen der speziellen Aufgaben aufgebürdet wird.
- Für Kranken- und Gesundheitspfleger in der Psychiatrie, die ausschließlich zur Verrichtung von Tätigkeiten in der allgemeinen Pflege eingesetzt werden und nach kurzer Einweisung überall eingesetzt werden können, verbleibt es bei einer Eingruppierung in die EG 7 ohne Rücksicht auf den Einsatzort in der Psychiatrie.

2. Aussetzung der Beschlüsse für Diakonie-Stationen

Angesichts der anhaltenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Ergebnisse aus dem Schlichtungsverfahren in den Diakonie-Stationen befasst sich die AK DWBO erneut mit der Frage einer tragfähigen AVR-Regelung für die ambulante Pflege. Gebildet wurde eine Arbeitsgruppe zu den Diakonie-Stationen als Begleitgremium der AK, das zeitnah Lösungsvorschläge erarbeiten wird. Um etwaigen Lösungsmöglichkeiten nicht vorzugreifen, soll bis zur Vorlage der Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe vom aktuellen Status Quo ausgegangen werden, so dass die Beschlüsse der AK des Tarifbeschlusses 2013 für die Diakonie-Stationen, die zum 01.06.2013 in Kraft treten würden, bis zum 31.10.2013 befristet ausgesetzt werden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Aussetzung der Beschlüsse der AK auf den Bereich der Ambulanten Pflege beschränkt ist. Die Beschlüsse sind den Rundschreiben RS 10/2012, RS 11/2012 und RS 13/2012 zu entnehmen. Da der Tarifabschluss 2013 mehrere Komplexe enthält, die z. T. voneinander abhängig gemacht wurden, bedeutet dies konkret:

- Es erfolgt zunächst keine Entgeltsteigerung von 2,0% zum 1. Juni 2013 für Mitarbeitende in Diakonie-Stationen (West und Ost), d.h. über den 31. Mai 2013 hinaus finden die bisher geltenden Tabellen und Werte (einschließlich denen der Anlage 7a AVR) Anwendung. Über die Entgeltsteigerung zum 1. Dezember 2013 wurde noch keine Aussage getroffen.

- Die weitere Erfahrungsstufe wird für Mitarbeitende in Diakonie-Stationen ab dem 1. Juni 2013 nicht eingeführt. Verbunden damit ist eine Fortgeltung der bisher geltenden Zeiträume für Stufensteigerungen, so dass es ab dem 1. Juni 2013 auch zu keiner Stufenverkürzung kommt.
- Da eine Eigenbeteiligung an der EZVK gem. § 27a AVR gekoppelt an die erste Tarifsteigerung erfolgen sollte, um wenigstens teilweise durch diese wieder aufgefangen zu werden, ist eine Eigenbeteiligung von Mitarbeitenden in Diakonie-Stationen ab dem 1. Juni 2013 angesichts der beschlossenen Aussetzung bis 31. Oktober 2013 nicht zu leisten.

III. Hinweise

1. Der Otto Bauer Verlag hat ab der 16. KW mit der Auslieferung der AVR-Loseblattsammlung begonnen. Bestellungen sind an den Verlag direkt zu richten.
2. Der AK-Termin am 3. Mai 2013 wurde auf den 17. Mai 2013 verschoben.



Martin Matz
Vorstand